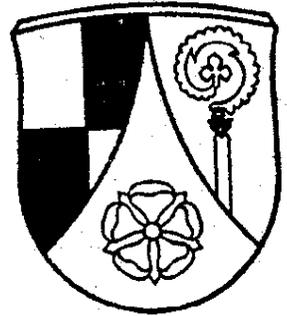


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth.
Telefon (09171)810
Telefax 09171/81328

Öffnungszeiten:
Mo - Do 8.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 4

10. März

1995

INHALT:

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Heinrichsgraben" Stadt Greding, vom 03.03.1995

Neuerscheinung topographischer Rahmenkarten 1 : 100 000

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen am Rothsee vom 01.03.1995

Aufgebote

Landratsamt

173-01/6-Bar/Sto

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Heinrichsgraben" Stadt Greding, Vom 03.03.1995

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG (BayRS 891-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), erläßt das Landratsamt Roth folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 22.02.1995, Nr. 820-8632 RH-1/94 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemarkung Untermässing, Stadt Greding, auf Flurstück Nr. 324 und auf Teilflächen der Flurstücke Nrn. 308, 320, 325, 326, 327, 328, 329, 348 und 348/1 befindliche Bachlauf mit seinen umfangreichen terrassenförmigen Tuffkaskaden und umgebendem Kalkbuchenwald wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 6,4 ha und erhält die Bezeichnung "Heinrichsgraben".
- (3) Die Abgrenzung des Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus den Karten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für die Abgrenzung ist der Eintrag in der Karte M 1:5.000 und der Innenrand der Begrenzungslinien.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. das Ökosystem Kalkbuchenwald mit seiner charakteristischen Bodenvegetation, insbesondere dem Märzenbechervorkommen, der teilweisen schluchtwaldartigen Ausprägung, der durch die Geologie bestimmten Oberflächengestalt mit Quellaustritten und besonders dem durch terrassenförmige Tuffkaskaden geprägten Bachlauf zu erhalten und zu sichern,
2. den für die Fauna, insbesondere Amphibien und Insekten wichtigen und wertvollen Lebensraum zu sichern und zu verbessern,
3. die durch die extensive Bewirtschaftung bedingte Artenzusammensetzung des Kalkbuchenwaldes durch Fortführung der biotoperhaltenden Nutzung auf Dauer zu sichern.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu beeinträchtigen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung oder Veränderung hervorzurufen.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch, über den zulässigen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. Wildfütterungsstellen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen, Totholz ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und fachlicher Anleitung durch das Forstamt zu entnehmen,

12. Laubbäume im oder unmittelbar am Wasserlauf bis zu einer Entfernung von 5 m vom Bachrand zu fällen,
13. Flächen umzubrechen,
14. Rodungen vorzunehmen,
15. Kahlhiebe oder Hiebmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
16. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
17. Feuer anzumachen oder zu unterhalten oder zu grillen,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
19. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
20. zu zelten oder zu lagern,
21. Hunde frei laufen lassen,

(2) Gem. Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten,

1. im Schutzgebiet außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
2. das Schutzgebiet außerhalb der markierten Wege oder Pfade zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstamm- bis fmelweisen Entnahme, soweit sie dem Zweck dient, die standortheimischen Waldungen zu erhalten oder nichtstandortheimischen Waldungen einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 14 und 15,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden; es gilt jedoch das Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 dieser Verordnung,
3. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendig sind und vom Landratsamt Roth angeordnet oder zugelassen werden,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Roth erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. Unterhaltsmaßnahmen an bestehenden Gewässern und Gräben außerhalb der Quell- und Sinterterrassen im gesetzlich zulässigen Umfang, im Einvernehmen mit dem Landratsamt Roth.

§ 5 Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Roth kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn

1. Überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 des BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

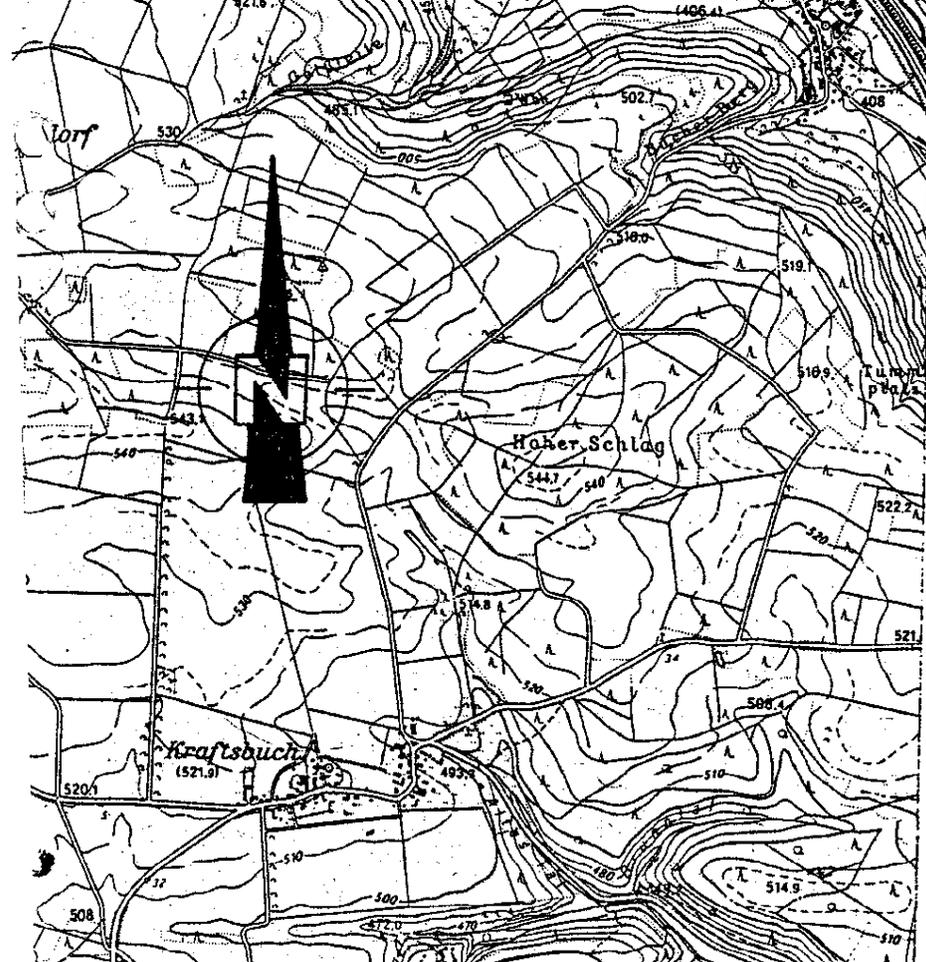
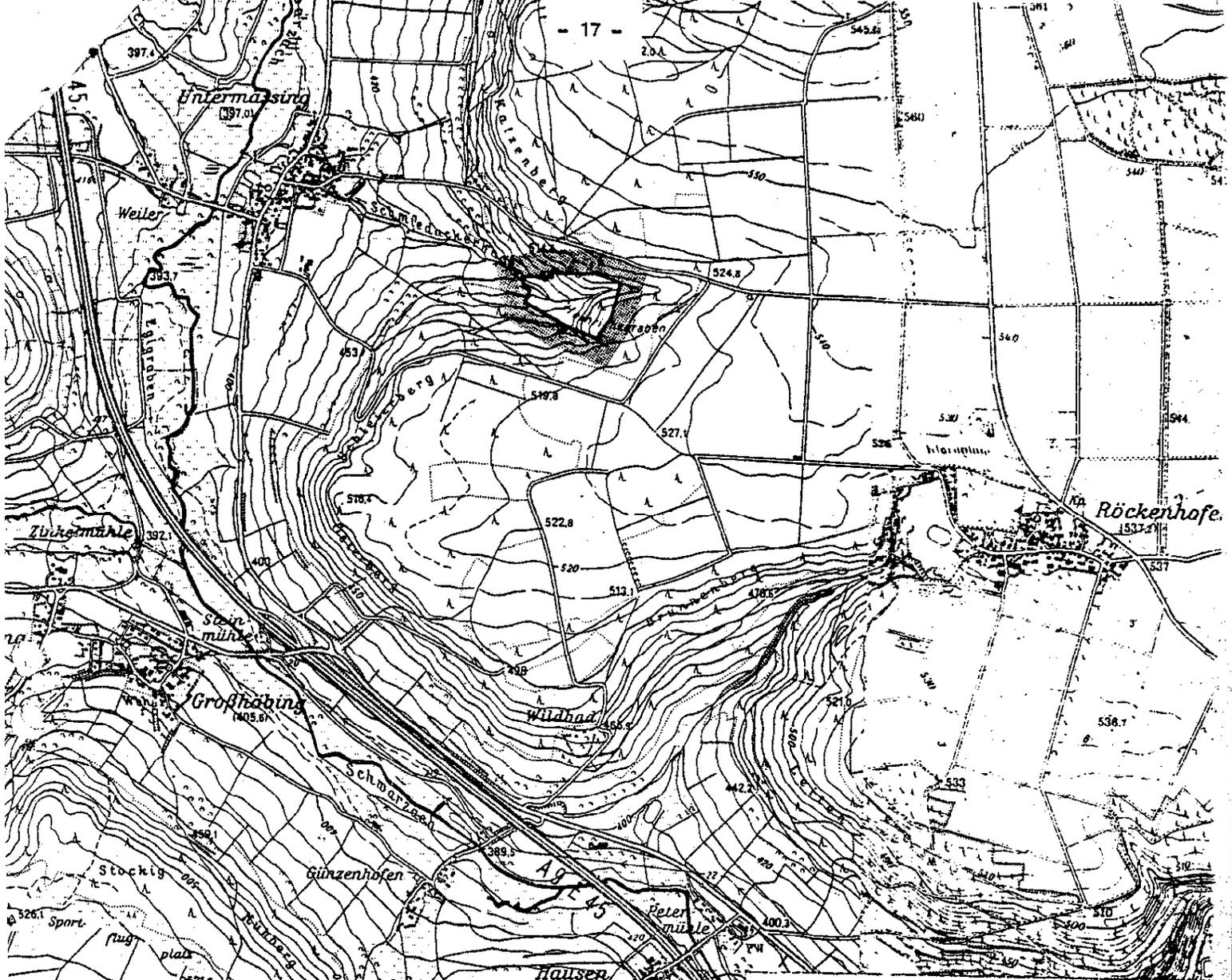
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 21. zuwiderhandelt,
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 11.03.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturdenkmal "Heinrichsgraben" vom 01.10.1974, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth, Nr. 49, vom 06.12.1974 außer Kraft.

Roth, den 03.03.1995
Landratsamt Roth

Herbert Eckstein
Landrat

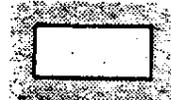


Anlage 1
KARTE Maßstab 1:25000

zur Verordnung über den
 geschützten Landschaftsbestandteil

"HEINRICHSGRABEN"

Stadt Greding
 Vom 03.03.1995



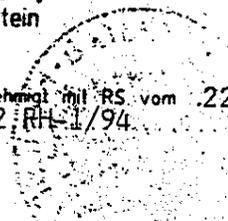
Grenzen des geschützten
 Landschaftsbestandteiles

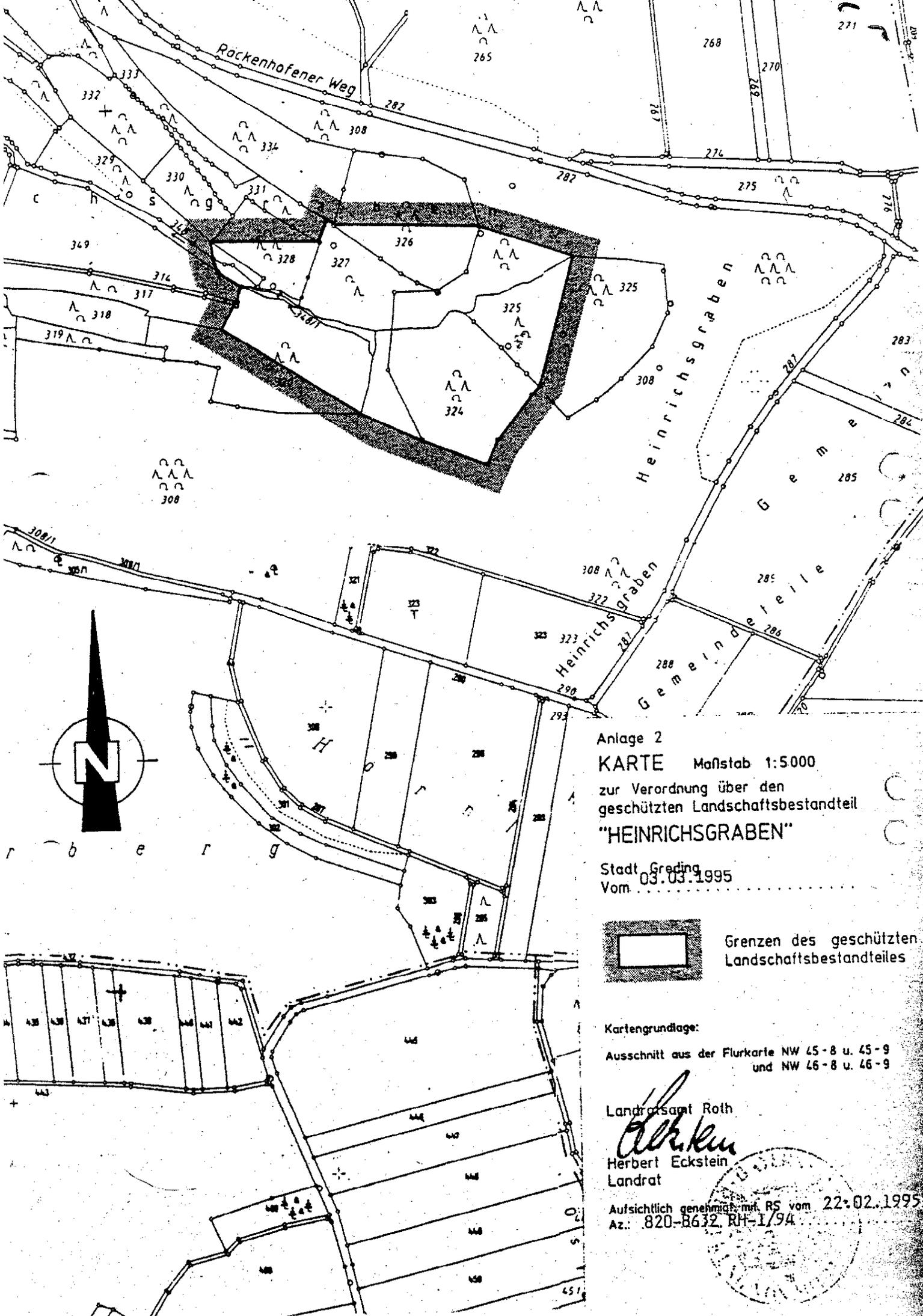
Kartengrundlage:

Ausschnitt aus der Topographischen Karte
 6933 Thalmässing
 6934 Beilgries

Landratsamt Roth
Herbert Eckstein
 Herbert Eckstein
 Landrat

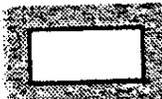
Aufsichtlich genehmigt mit RS vom 22.02.1995
 Az.: 820-8632/RS-1/94





Anlage 2
KARTE Maßstab 1:5000
 zur Verordnung über den
 geschützten Landschaftsbestandteil
"HEINRICHSGRABEN"

Stadt Greding
 Vom 03.03.1995

 Grenzen des geschützten
 Landschaftsbestandteiles

Kartengrundlage:
 Ausschnitt aus der Flurkarte NW 45-8 u. 45-9
 und NW 46-8 u. 46-9

Landratsamt Roth
Herbert Eckstein
 Herbert Eckstein
 Landrat

Aufsichtlich genehmigt mit RS vom 22.02.1995
 Az.: 820-8632 RH-1/94

